



---

**Ausschussdrucksache 21(6)48b**

vom 8. Januar 2026, 14:59 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
des Sachverständigen Prof. Dr. Gregor Thüsing

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des  
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung  
BT-Drucksache 21/2997

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Stellungnahme zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des  
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung  
(BT-Drucks. 21/2997)**

<b>I. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024.....</b>	<b>2</b>
<b>II. Möglichkeit der „zweiten Chance“ – Mehrbelastung der Justiz und der rechtlichen Familie aufgrund wiederkehrender Verfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Regelung des § 175 Abs. 2 FamFG-E zur persönlichen Anhörung des Kindes – Konfrontation des Kindes mit der Abstammung als Grundsatz.....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Anpassung des Gesetzesentwurfs an betreuungsrechtliche Neuerungen .....</b>	<b>4</b>

Mit Urteil vom 09. April 2024 (AktZ.: 1 BvR 2017/21) erklärte das Bundesverfassungsgericht § 1600 Abs. 2 und 3 S. 1 BGB als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Die Fortgeltungsanordnung, die implizit festlegt, bis wann eine Neuregelung getroffen werden muss, wurde zwischenzeitlich bis zum 31. März 2026 verlängert. Insofern besteht nun in der Tat – wie auch der Gesetzesentwurf klarstellt – „dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.“<sup>1</sup>

Der vorgelegte Entwurf stellt im Kern eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im oben zitierten Urteil dar (siehe dazu sogleich I.). Von der vom Bundesverfassungsgericht aufgeworfenen Möglichkeit das Vaterschaftsrecht grundlegend zu verändern (insbesondere die Einführung von „Mehrvaterschaften“) wurde kein Gebrauch gemacht. Dies hat das BVerfG aber auch nicht zwingend vorausgesetzt – die Zwei-Elternschaft wurde durch das zitierte Urteil nicht verworfen. Hinsichtlich des ersten vorgelegten Entwurfs wurden bereits sinnvolle Änderungen umgesetzt. Hervorzuheben ist etwa

<sup>1</sup> BT-Drucksache 21/2997, Seite 1.

§ 1600 Abs. 5 S. 2 BGB-E, der nun die Verfahrensdauer in Anfechtungssachen mitberücksichtigt,<sup>2</sup> oder § 1594 Abs. 5 S. 1 BGB-E, der nunmehr Anhängigkeit ausreichen lässt.<sup>3</sup> Der Entwurf ist gut gemacht. Es bleiben lediglich kleinere rechtliche Punkte offen, welche hier angemerkt werden sollen. Dies sind namentlich die Auswirkungen der Einräumung einer „zweiten Chance“ auf die Anzahl möglicher Anfechtungsprozesse (II.), die Auswirkungen des § 175 Abs. 2 FamFG-E auf Vaterschaftsanfechtungsprozesse (III.) und die Übernahme der neuen betreuungsrechtlichen Aspekte in den vorliegenden Gesetzesentwurf (IV.).

## **I. Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 2024**

§ 1600 BGB regelt, wer im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung anfechtungsberechtigt ist. § 1600 Abs. 2, 3 S. 1 BGB regelte, dass die Person nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht anfechtungsberechtigt ist, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Diese Regelung verstieß gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Die Rechte des leiblichen Vaters waren in dieser Konstellation nicht ausreichend geschützt, die Norm war damit verfassungswidrig.<sup>4</sup>

§ 1600 Abs. 3 BGB-E stellt nun eine wünschenswerte Neuregelung dar und bringt die konfliktierenden Interessenlagen in einen besseren, abgestuften Einklang. Die § 1600 Abs. 3 Nr. 1 – 3 BGB-E setzen dabei die vom Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung formulierten Fallgruppen um.<sup>5</sup> Bei § 1600 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E handelt es sich um eine wünschenswerte Ergänzung. § 1600 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E als Auffangtatbestand ist notwendig, damit die Gerichte auch außerhalb der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Tatbestände in Härtefällen einen gerechten Ausgleich der entgegenstehenden Interessen schaffen und sachgerecht entscheiden können.

Ebenso sind die neuen Regelungen des § 1594 Abs. 5 BGB-E und des § 1600 Abs. 6 BGB-E zur Abwendung von Sperr-Vaterschaften begrüßenswert. Auch die Regelung des § 1595a BGB-E zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft trotz bestehender Vaterschaft, wodurch Anfechtungsprozesse reduziert werden sollen, ist ein begrüßenswerter Schritt. Ein Anfechtungsverfahren ist nunmehr nicht mehr notwendig, wenn sich alle Beteiligten einig sind.

---

<sup>2</sup> Siehe zur Kritik am vorherigen Entwurf: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 8/2025, Seite 3; BT-Drucksache 21/2997, Seite 38.

<sup>3</sup> Siehe zur Kritik am vorherigen Entwurf: Stellungnahme des DAV, Nr. 46/2025, Seite 4; BT-Drucksache 21/2997, Seite 24 nunmehr „Anhängigkeit“.

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, NJW 2024, 1732.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, NJW 2024, 1732, Rn. 101.

## **II. Möglichkeit der „zweiten Chance“ – Mehrbelastung der Justiz und der rechtlichen Familie aufgrund wiederkehrender Verfahren**

Eine Stärkung der Rechte des leiblichen Vaters soll auch durch die Gewährung einer „zweiten Chance“ erreicht werden. Dafür sieht § 185a Abs. 1 FamFG-E vor, dass der nach § 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB anfechtungsberechtigte Mann einen Restitutionsanspruch hat, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des BGB besteht beendet ist (Nr. 1), oder zwischen dem Kind und dem Antragssteller eine sozial-familiäre Beziehung besteht (Nr. 2). Zeitliche Beschränkungen zur Geltendmachung (im Kern zwei Jahre Wartezeit) sieht § 185a Abs. 2 BGB-E vor.

Handwerklich ist das alles richtig, rechtspolitisch wird es vielleicht nicht jeden überzeugen. Auf der einen Seite stärkt die Regelung weiter die Rechte des leiblichen Vaters: Er erhält eine weitere Möglichkeit die Anerkennung seiner Vaterschaft zu erlangen, wenn die Hindernisse, welche einer Anfechtung zunächst entgegenstanden, weggefallen sind. Dies ist im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>6</sup>

In anderen Stellungnahmen zum vorangegangenen Entwurf wurde bereits angemerkt, dass hiermit eine Mehrbelastung der Justiz und auch eine nicht unerhebliche Belastung der rechtlichen Familie einhergehen kann.<sup>7</sup> Die nach § 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB-E potenziell anfechtungsberechtigte Person kann in den meisten Fällen schlicht nicht wissen, ob eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater noch besteht oder nicht. Ein Mitteilungsanspruch hinsichtlich des Wegfalls der sozial-familiären Beziehung gegenüber dem Putativ-Vater besteht nicht. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass aus der Möglichkeit einer „zweiten Chance“ mehrere Anläufe des Putativ-Vaters werden, mit welchen dann die Gerichte konfrontiert werden. Diese Mehrbelastung steht tendenziell im Widerspruch zu der (begrüßenswerten) Anpassung anderer Vorschriften (Sperrwirkung einer Anfechtung hinsichtlich der Vaterschaftsanerkennung, Möglichkeit der Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft, siehe oben I.), die eigentlich zu einer Entlastung der Gerichte führen sollen.

Auch die Familie und das zu schützende Kind kann in solchen Fällen einem konstanten Druck des Putativ-Vaters ausgesetzt werden. Dies lässt sich auch nicht durch die eingeführte Karenzzeit in § 185a Abs. 2 FamFG-E von zwei Jahren unterbinden. In Kombination mit der Neuregelung des § 175 Abs. 2 FamFG (sogleich, III) führt dies dazu, dass auch das Kind

---

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, NJW 2024, 1732, Rn. 84.

<sup>7</sup> Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum vorherigen Gesetzesentwurf Nr. 8/2025, Seite 4.

regelmäßig und wiederkehrend (maximal im Rhythmus von zwei Jahren) mit einer Vaterschaftsanfechtung belastet werden kann.<sup>8</sup>

Es sollte daher die Einführung eines Auskunftsanspruchs des Putativ-Vaters oder eines gesonderten Statusfeststellungsverfahrens hinsichtlich des Bestehens einer sozial-familiären Bindung geprüft werden. Die entsprechende Stellungnahme des DAV bereits zum Referentenentwurf halte ich für plausibel.<sup>9</sup>

### **III. Regelung des § 175 Abs. 2 FamFG-E zur persönlichen Anhörung des Kindes – Konfrontation des Kindes mit der Abstammung als Grundsatz**

§ 175 Abs. 2 FamFG-E sieht vor, dass nunmehr in allen Vaterschaftsanfechtungsverfahren eine persönliche Anhörung des Kindes im Grundsatz vorgesehen ist („Soll“-Regelung). Dies wurde auch bereits an anderer Stelle kritisiert.<sup>10</sup> Ab einem Alter von drei Jahren wird das Kind damit mit Fragen der Abstammung konfrontiert. Eine solche Vorgabe hinsichtlich der Beweismittel erscheint aufgrund der freien richterlichen Ausgestaltung des Verfahrens im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes in Familiensachen (§ 26 FamFG) vielleicht dann doch nicht notwendig. Die Regelung soll als „prozessuales Gegenstück“ zu den Änderungen im materiellen Recht (insbesondere § 1600a Abs. 3, 4 BGB-E), die Rechtsposition des Kindes stärken.<sup>11</sup> Ob dem Interesse des Kindes damit stets entsprochen wird, ist jedoch offen. Auch auf anderem Wege kann der erkennende Richter im Einzelfall den streitigen Sachverhalt aufklären. Eine Vorgabe dahingehend, dass die Anhörung des Kindes im Grundsatz stattfinden soll, ist nicht notwendig.<sup>12</sup> Hier sollte dem erkennenden Gericht die notwendige Freiheit gelassen werden, um im Einzelfall Entscheidungen zur Beweiserhebung zu treffen. Vielleicht daher besser: „kann“, nicht „soll“, erst recht nicht „muss“.

### **IV. Anpassung des Gesetzesentwurfs an betreuungsrechtliche Neuerungen**

§ 1596 Abs. 1 S. 1 BGB-E regelt, dass die Anerkennung der Vaterschaft nunmehr nur persönlich erfolgen kann. Zum Jahr 2023 wurde durch die vorherige Regierung das Betreuungsrecht reformiert. Die Neuregelung hat die Rechtslage deutlich ausdifferenziert und

---

<sup>8</sup> Siehe auch: Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbund zum vorherigen Gesetzesentwurf, Seite 7 f.

<sup>9</sup> Siehe zu weiteren Vorschlägen auch: Stellungnahme des DAV zum vorherigen Gesetzesentwurfs Nr. 46/2025, Seite 4; zumindest eine Evaluation der Folgen des Gesetzes wird vorgeschlagen vom Deutschen Juristinnenbund, siehe Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbund zum vorherigen Gesetzesentwurf, Seite 10.

<sup>10</sup> Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum vorherigen Gesetzesentwurf Nr. 8/2025, Seite 8.

<sup>11</sup> Siehe hierzu: BT-Drucksache 21/2997, Seite 49.

<sup>12</sup> Auch wenn im Einzelfall Ausnahmen greifen sollen: BT-Drucksache 21/2779, Seite 50.

die Rechte des Betreuten gestärkt. Dies spiegelt sich im vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings bislang nicht wieder.<sup>13</sup> Besser sollte ausgehend von dieser Reform nicht auf die Geschäftsfähigkeit iSd. § 104 BGB, sondern darauf abgestellt werden, ob der Putativvater die Tragweite seiner Entscheidung erkennen kann oder nicht. Eine solche rechtliche Ausgestaltung würde wiederum mit der neuen Grundaussage, dass die Vaterschaftsanerkennung lediglich persönlich erfolgen darf, in Einklang stehen. Die Erklärung der Vaterschaftsanerkennung sollte daher in den Kanon des § 1815 Abs. 2 BGB aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für die Vorgaben zur Anfechtungserklärung des § 1600a BGB-E.

---

<sup>13</sup> So auch: Stellungnahme des Deutschen Richterbunds zum vorherigen Gesetzesentwurf, Nr. 8/2025, S. 5. 5